



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 15. November 2016**

**Nr. 11**

## Inhaltsübersicht

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>  |       |
| Vollzug des KommZG; Austritt des Landkreises Ansbach und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen aus dem Zweckverband Abfallentsorgungsverband Ansbach (AEV) zum 31.12.2016; rechtsaufsichtliche Genehmigung; Auflösung des Zweckverbandes gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG .....   | 156   |
| <b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>   |       |
| Benutzungsordnung des Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim .....   | 157   |
| <b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>  |       |
| Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 21. Oktober 2016 .....  | 160   |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel - Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel; Inkrafttreten nach § 10 BauGB ..... | 162   |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altenmuhre - Nord“, Gemeinde Muhre am See; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....  | 162   |
| 60. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 25. November 2016 .....   | 163   |
| <b>Nichtamtlicher Teil</b>   |       |
| Buchbesprechungen .....  | 164   |



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von

**Herrn Karl Inhofer**  
**Regierungspräsident a. D.**  
**Träger des Bayerischen Verdienstordens und des**  
**Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens**  
**der Bundesrepublik Deutschland**

der am 13.10.2016 im Alter von 73 Jahren verstorben ist.

In seiner über 12-jährigen Amtszeit als Regierungspräsident der Regierung von Mittelfranken hat er sich herausragende Verdienste um die Menschen in Mittelfranken erworben.

Mit ihm verliert der Freistaat Bayern eine hoch geschätzte vorbildliche Persönlichkeit. Wir gedenken seiner in großer Dankbarkeit und tiefer Trauer.

Ansbach, 14. Oktober 2016

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### **Vollzug des KommZG;**

**Austritt des Landkreises Ansbach und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen aus dem Zweckverband Abfallentsorgungsverband Ansbach (AEV) zum 31.12.2016; rechtsaufsichtliche Genehmigung Auflösung des Zweckverbandes gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Oktober 2016 Gz. 12.2-1444-2-25**

Der Zweckverband Abfallentsorgungsverband Ansbach (AEV) hat in der 83. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 13.04.2016 dem Austrittsantrag des Landkreises Ansbach vom 18.12.2015, eingegangen am 18.12.2015, und dem Austrittsantrag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 17.12.2015, eingegangen am 21.12.2015, mit Wirkung zum 31.12.2016 zugestimmt.

Der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen hat in der Kreistagsitzung vom 07.12.2015 den Austritt des Landkreises Weißenburg-Gunzen-

hausen aus dem AEV beschlossen und gleichzeitig einer Austrittserklärung des Landkreises Ansbach aus dem AEV zugestimmt.

Ebenso hat der Kreistag des Landkreises Ansbach in der Kreistagsitzung vom 18.12.2015 den Austritt des Landkreises Ansbach aus dem AEV beschlossen und gleichzeitig dem Austritt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen aus dem AEV zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Ansbach hat in der Sitzung vom 26.01.2016 den Austrittsanträgen der Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen aus dem AEV zugestimmt.

**Der Austritt des Landkreises Ansbach sowie der Austritt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen aus dem AEV wurden gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG mit Bescheid vom 15.09.2016 mit Wirkung zum 31.12.2016 rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Da nach dem Austritt der beiden Landkreise aus dem AEV nur noch die Stadt Ansbach als einziges Zweck-

verbandsmitglied verbleibt, gilt der Zweckverband gem. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG zum 31.12.2016 als aufgelöst.

Die Stadt Ansbach tritt danach an die Stelle des Zweckverbandes und dessen Aufgaben gehen auf die Stadt Ansbach über.

Hierauf ist gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG durch die Regierung von Mittelfranken hinzuweisen.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 156

## **Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken**

### **Benutzungsordnung des Fränkischen Freilandmuseums in Bad Windsheim**

Die aufgrund § 5 der Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Fränkische Freilandmuseum vom 19.03.1979 erlassene Benutzungsordnung vom 26.07.1982, zuletzt geändert am 10.12.2015, erhält laut Beschluss des Bezirkstags Mittelfranken vom 20.10.2016 ab **01.01.2017** folgende Fassung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Bezirk Mittelfranken ist Träger des "Fränkischen Freilandmuseums" in Bad Windsheim. Dieses Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
- (2) Für das "Wirtshaus am Freilandmuseum" im Eingangsbereich, die „Wirtschaft am Brauhaus“ in der Baugruppe „Mainfranken-Frankenhöhe“, den „Sommerkeller Weinbergshof“ in der Baugruppe „Altmühlfranken“ sowie für das „Gasthaus zum Hirschen“ in der Baugruppe „Stadt“ am Holzmarkt gilt eine gesonderte Regelung.
- (3) Für Reisemobile sind gebührenpflichtige Stellplätze auf besonders gekennzeichneten Flächen am Museumsparkplatz ausgewiesen. Die Nutzung der Reisemobil-Stellplätze ist in einer gesonderten Stellplatz-Ordnung geregelt.

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann gegen Entgelt besichtigt werden.
- (2) Das Museum ist jedes Jahr in der Zeit von Anfang März bis einschl. 3. Advent geöffnet (Museumssaison). Es ist täglich – außer montags – zu besichtigen, und zwar:

von Anfang März bis Ende Oktober (Tag vor der Winterzeit-Umstellung) von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr, letzter Einlass 17:00 Uhr

von Ende Oktober (ab Winterzeit-Umstellung) bis 3. Advent von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr, letzter Einlass 15:00 Uhr.

Die Baugruppe „Stadt“ („Alter Bauhof“ und „Kräuter-Apotheke“ am Holzmarkt) sowie das Museum „Kirche in Franken“ (Spitalkirche) in der Rothenburger Straße öffnet jeweils eine Stunde später.

Das Museum ist auch an Montagen geöffnet, wenn der Montag selbst oder der darauffolgende Dienstag ein Feiertag ist, sowie an allen Montagen von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres.

Nach dem 3. Adventssonntag ist das Museum bis Anfang März des folgenden Jahres geschlossen (Winterpause). Am Sonntag zwischen dem 2. Weihnachtstag und dem „Neujahrstag“ sowie an „Heilig Drei König“ (6. Januar) ist das Museum in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr nochmals geöffnet (Winteröffnungstage). Dies gilt nicht für den Bereich „Alter Bauhof“ und „Kräuter-Apotheke“.

### § 3 Eintrittspreise

Preise ab 2017

**1. Tageskarten:**

|   |         |
|---|---------|
| - normaler Eintritt (Erwachsene, Senioren)  | 7,00 €  |
| - ermäßigter Eintritt (Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Prakt. im freiwilligen Dienst) | 6,00 €  |
| - Gruppenbesucher (ab 15 Personen), je Person   | 6,00 €  |
| - Familien-Tageskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder)                               | 17,00 € |
| - Halbe Familien-Tageskarte (1 Erw. und minderjährige Kinder)                               | 10,00 € |
| - Schüler (nur im Klassenverband),<br>je Schüler  | 3,00 €  |
| - Kinder unter 6 Jahren   | frei    |

**2. Dauerkarten:**

|  |         |
|--|---------|
| - Monatskarte  | 14,00 € |
| - Monatskarte ermäßigt   | 12,00 € |
| - Jahreskarte  | 35,00 € |
| - Jahreskarte ermäßigt   | 30,00 € |
| - Familien-Jahreskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder) | 70,00 € |

Dauerkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

|  |         |
|--|---------|
| - Zehnerkarte (9 Eintritte zu zahlen, die Eintritte sind hier ausnahmsweise übertragbar) | 63,00 € |
|--|---------|

**3. Führungsentgelte: (jeweils zuzüglich Eintrittspreis)**

|   |         |
|---|---------|
| - Allgemeine Museums- oder Themenführung<br>(ca. 2 Stunden Dauer) bis einschließlich<br>12 erwachsene Personen, pauschal  | 36,00 € |
| - je weitere, erwachsene Person   | 3,00 €  |
| - Kurzführung durch eine Baugruppe (ca. 1 Stunde Dauer) bis<br>einschließlich 12 erwachsene Personen, pauschal  | 24,00 € |
| - je weitere, erwachsene Person   | 2,00 €  |
| - „ <b>Schnupperführung</b> “ (ca. 1 Stunde Dauer, incl. Glas Apfelmost,<br>Schmalzbrot und Museums-Kurzführer pro Person) bis einschließlich<br>12 erwachsene Personen, pauschal | 48,00 € |
| - je weitere, erwachsene Person   | 4,00 €  |
| - Allg. Museums- oder Themenführung für Kinder-/Jugendgruppen sowie<br>Schulklassen, je Schüler/Kind/Jugendlichem   | 2,00 €  |

Für den ausschließlichen Besuch der Baugruppe „Stadt“ des Fränkischen Freilandmuseums (Museum „Kirche in Franken“ in der ehem. Spitalkirche sowie die Bereiche „Alter Bauhof“ und „Fränkische Kräuter-Apotheke“ am Holzmarkt) gelten reduzierte Eintrittspreise.

Für besondere Programmangebote des Fränkischen Freilandmuseums (z. B. Sonderführungen, Kurse, standesamtliche Trauungen, Kutschfahrten, Kindergeburtstage, museumspädagogische Aktionsprogramme für Schulklassen etc.) werden – je nach Aufwand – zusätzliche Unkostenbeiträge erhoben.

#### **§ 4 Verhalten**

Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.

Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

In Museumsgebäuden und Hofanlagen ist das Rauchen verboten.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Das Befahren der Wege durch Besucher mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen - ist untersagt.

Zum Parken von Fahrzeugen sind nur die besonders ausgewiesenen Parkflächen zugelassen.

Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen. Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass Ausscheidungen ihrer Tiere nicht im Museumsgelände bzw. auf den Parkflächen erfolgen.

Abfälle sind in die dafür vorhandenen Behältnisse zu bringen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über Müllvermeidung und -trennung zu beachten.

Felder und Wiesen im Museumsgelände sind zu schonen. Die Hausgärten sowie angesäte und in der Frucht stehende Felder dürfen nicht betreten werden. Das Füttern der Museumstiere ist untersagt.

Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Anordnungen für den Einzelfall**

Das Museumspersonal übt im Auftrag der Museumsleitung das Hausrecht im Museum aus. Es ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

Diebstähle und vorsätzliche oder mutwillige Sachbeschädigungen von Museumsobjekten werden strafrechtlich verfolgt.

#### **§ 6 Haftung**

Die Museumsbesucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an Museumsobjekten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Betreten des Geländes und der Museumsgebäude sind die Besucher zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet. Kinder müssen durch Erziehungsberechtigte stets beaufsichtigt werden. Für selbstverschuldete Unfälle und Sach- oder Personenschäden übernimmt das Museum keine Haftung.

Ansbach, 20. Oktober 2016

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung

Vom 21. Oktober 2016

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 16. Oktober 2007 (MFrABI 23/2007, S. 161), geändert durch Satzung vom 22. April 2009 (MFrABI 13/2009, S. 81) und Satzung vom 22. November 2012 (MFrABI 1/2013, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Absatz 1

wird „2. § 2 Nr. 2“ geändert in „2. § 2 Nr. 2 und Nr. 3“

wird „3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung“ gestrichen.

2. § 10 Grundgebühr wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

(2) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

| mit Dauerdurchfluss (Q3)  | mit Nenndurchfluss (Qn)     |                |
|---------------------------|-----------------------------|----------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h   | bis 2,5 m <sup>3</sup> /h   | 4,019 €/Monat  |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | bis 6,0 m <sup>3</sup> /h   | 7,103 €/Monat  |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h  | bis 10,0 m <sup>3</sup> /h  | 14,486 €/Monat |
| über 16 m <sup>3</sup> /h | über 10,0 m <sup>3</sup> /h | 24,860 €/Monat |
| Verbundzähler             |                             | 59,533 €/Monat |

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 3 auf das Dreifache.

3. In § 11 Verbrauchsgebühr

Absatz 1

wird „1,65 €“ durch „1,84 €“ ersetzt.

4. § 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

(1) Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 WAS getrennt abgerechnet.

(2) Dem Wasserabnehmer wird jährlich ein Gebührenbescheid erteilt.

Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen, in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

- (3) Die dem Gebührenbescheid zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des Zweckverbandes, die mit einem Ausweis versehen sind, festgestellt. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung der Wassergebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.
- (4) Der Gebührenbescheid wird dem Grundstückseigentümer zugestellt.

Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem angeschlossenen Gebäude wohnt, muss er auf Verlangen des Zweckverbandes einen ortsansässigen Vertreter benennen, an den der Zweckverband alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem er insbesondere die Gebührenbescheide zustellen kann. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

Geschieht dies nicht, so werden

- für eine schriftliche Mahnung 3,50 €

- für jeden Inkassogang, der zur Mahnung der Zahlung notwendig wird, 40,00 € Inkassogebühren erhoben.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann fällig, wenn ein solcher Auftrag erfolglos verläuft.

Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gemäß § 23 der Wasserabgabensatzung (WAS) wird bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Pauschbetrag von 67,23 € erhoben.

Zur mehrmaligen Vorlegung eines Gebührenbescheides ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen. Bei Rücklastschrift durch ein Bankinstitut nach erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden 3,00 € Banklastgebühren verrechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 21. Oktober 2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) an seine Kunden:  
Die Anpassung der Verbrauchsgebühr gemäß § 11 der BGS - WAS von 1,65 €/m<sup>3</sup> auf 1,84 €/m<sup>3</sup> ist durch allgemeine Kostensteigerungen und Kostensteigerungen aufgrund außerordentlicher Sanierungsmaßnahmen (Brunnen Kreppendorf, Wasserwerk Eltersdorf, Hochbehälter Burgstall) bedingt.  
Wir weisen darauf hin, dass bei Gebühren-, Mehrwertsteuer- oder sonstigen Änderungen während eines Abrechnungsjahres die zeitanteiligen Mengen rechnerisch ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bestens bewährt. Selbstverständlich können unsere Kunden ihre Zählerstände auch selbst ablesen und der Erlanger Stadtwerke AG, diese ist mit der Betriebsführung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe beauftragt, telefonisch unter der Gratisnummer 0800 823-4100 mitteilen. Per E-Mail geht es natürlich auch: [kundenzentrum@estw.de](mailto:kundenzentrum@estw.de). Unsere Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, in der Folgezeit aufgrund von Preisänderungen bzw. eines anderen Verbrauchsverhaltens die Höhe der Abschläge anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Eine automatische und individuelle Anpassung der Abschläge erfolgt außerhalb der Endabrechnung wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht. Änderungen können Sie uns jederzeit schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail mitteilen.

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 252/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel - Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel; Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 03.11.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Laubenzedel - Spröllweg“ zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Kinderspielplatz“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Grünfläche“ für die Grundstücke Flur-Nrn. 61 (Teilfläche), 63 und 36 (westliche Teilfläche), alle Gemarkung Laubenzedel, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee vom 03.11.2016 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplansatzung mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Gunzenhausen - Bauverwaltung -, Zimmer 28 (II. Obergeschoss), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

|               |                         |
|---------------|-------------------------|
| Mo., Di., Mi. | 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr |
| Do.           | 8 - 12 Uhr, 14 - 17 Uhr |
| Fr.           | 8 - 12:30 Uhr           |

Nachdem das Zimmer 28 im II. Obergeschoss des Rathauses nicht barrierefrei erreicht werden kann, ist in diesem Fall auch eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung (Tel.: 09831 5 08-0) möglich.

Die Bauleitplanung erfolgte im sog. beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen oder dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 162

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 253/2016**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

**„2b Altenmuh - Nord“, Gemeinde Muhr am See**  
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB  
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 03.11.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „2b Altenmuh - Nord“ in der Gemeinde Muhr am See beschlossen und den Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.10.2016 gebilligt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „2b Altenmuh - Nord“ in der Gemeinde Muhr am See wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe ca. 1.664 m<sup>2</sup> liegt im Osten der Gemeinde zwischen Rathaus und Bahnhof, nördlich der Bahnhofstraße und östlich der Straße „Sandweg“. Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen des Flurstücks Nr. 426 der Gemarkung Altenmuh. Das im Plangebiet befindliche Grundstück ist zur Zeit unbebaut. Die aktuell bestehende Baulücke stellt städtebaulich eine unbefriedigende Situation dar. Seit Bestehen des

Bebauungsplans von 1973 wurden mehrere Grundstücksgrenzen zusammen gefasst bzw. neu eingeteilt. Eine städtebaulich sinnvolle Bebauung ist auf dem Grundstück bei gleichzeitigen Einhalten der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Zeit nicht möglich.

Zur sinnvollen Nutzung des Grundstücks liegt bereits eine Entwurfsplanung vor. Die geplante Bebauung weicht in Teilbereichen von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans ab. Um die bauliche Nutzung des Grundstücks konkret festzulegen, wird gemäß § 12 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „2b Altenmuh - Nord“ aufgestellt.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu liegen die Planunterlagen mit Begründung in der Zeit **von Mittwoch, 16.11.2016 bis einschließlich Montag, 19.12.2016** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 162

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung**  
**Fränkischer Wirtschaftsraum**  
**vom 26. Oktober 2016**

Die 60. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Freitag, 25. November 2016, 10:00 Uhr,**

im Auditorium des N-ERGIE Centrums, Südliche Fürther Str. 14, 90429 Nürnberg, statt.

**Tagesordnung öffentlicher Teil:**

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts
  - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch den Werkausschuss
  - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2016
3. Haushaltssatzung 2017
4. Spitzenwasserbezug der Dillenberg- und Usselbachgruppe
5. Eckpunkte der neuen WFW-Wasserlieferungsverträge
6. Verbandsangelegenheiten
  - a) Wahl eines Mitglieds und zweier Ersatzmitglieder für den Werkausschuss
  - b) Auflösung des Rechts- und Wirtschaftsausschusses
7. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen
8. Sonstiges

Nürnberg, 26. Oktober 2016

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 163

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen  
 Kommentierte Ausgabe  
 Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
 Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München  
 60. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand Juli 2016, 136,44 €  
 Art.-Nr. 66353060  
 JURION Onlineausgabe, 16,86 €  
 Art.-Nr. 08251272  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Finanzrecht der Kommunen I Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar  
 Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband  
 169. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 15. Juli 2016, 80,72 €  
 Art.-Nr. 66384169  
 JURION Onlineausgabe, 9,98 €  
 Art.-Nr. 08250207  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Finanzrecht der Kommunen II Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge  
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen  
 Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München  
 87. Aktualisierungslieferung  
 Rechtsstand 26. Juni 2016, 84,55 €  
 Art.-Nr. 66386087  
 JURION Onlineausgabe, 10,45 €  
 Art.-Nr. 08250208  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Molodovsky/Famers Bayerische Bauordnung

Kommentar  
 121. Aktualisierung, Stand August 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum  
**Bayerisches Haushaltsrecht**  
 Kommentar  
 102. Aktualisierung, Stand: August 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Kommunales Vertragsrecht**  
 Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen  
 Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor  
 104. Aktualisierungslieferung,  
 Rechtsstand 1. August 2016, 84,11 €  
 Art. 66186104  
 JURION Onlineausgabe, 10,39 €  
 Art.-Nr. 08251624  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Kommunale Haftung und Entschädigung**  
 Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen  
 Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg  
 88. Aktualisierungslieferung,  
 Rechtsstand 1. Juli 2016, 179,68 €  
 Art.-Nr. 66197088  
 JURION Onlineausgabe, 22,20 €  
 Art.-Nr. 08251670  
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner  
**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**  
 Praktikerhandbuch  
 133. Aktualisierung, Stand: August 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl  
**Beamtenrecht in Bayern**  
 Kommentar  
 196. Aktualisierung, Stand Juli 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zängl  
**Bayerisches Disziplinarrecht**  
 Kommentar zum Bayer. Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht  
 42. Aktualisierungslieferung  
 Stand: August 2016  
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 164